

LG Bonn bejaht Haftung des Bundes für den Niedergang der T-Aktie an der US-Börse

Das LG Bonn hat in einem Grundurteil vom 01.06.2007, Az.: 1 O 552/05, entschieden, dass für den Niedergang der T-Aktie am amerikanischen Markt nicht nur die Deutsche Telekom AG, sondern auch die Bundesrepublik Deutschland als Großaktionärin haften müsse.

Die Deutsche Telekom AG hatte die Bundesrepublik Deutschland sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf Zahlung von rund EUR 112 Mio. verklagt. Die Deutsche Telekom AG war im Jahr 2000 an die US-Börse gegangen. Ihre Aktie hatte zu diesem Zeitpunkt einen Kurs von EUR 66,50. In der Folgezeit fiel der Kurs bis auf EUR 10,00. Amerikanische Aktionäre erhoben eine Sammelklage und verlangten von der Telekom insgesamt US-Dollar 400 Mio. Schadensersatz. Nach Ansicht der klagenden Aktionäre hatte der Verkaufsprospekt, welcher die Aktie der Telekom AG auf dem US Markt vorgestellt habe, falsche Zahlen enthalten. Grundstücke des Unternehmens seien zu günstig bewertet worden.

Die Telekom hat in den USA wegen des großen Prozessrisikos einen Vergleich abgeschlossen. Danach wurden EUR 95 Mio. zzgl. 17 Mio. Anwaltskosten bezahlt. Die Telekom AG möchte nun diesen Betrag zurückerstattet bekommen. Sie habe auch im Auftrag des Bundes gehandelt, als sie auf den amerikanischen Aktienmarkt gegangen sei. Der Bund habe bei der Ausgabe der dritten Tranche im Jahr 2000 immerhin einen Gewinn von EUR 13 Mrd. gemacht.

Nach Ansicht des LG Bonn hatte die Telekom gegenüber den amerikanischen Anlegern auch eine Leistung für die Großaktionäre erbracht, da sie allein gegenüber diesen Anlegern die Verantwortung übernommen habe. Diese Leistung müsse nun von den Großaktionären erstattet werden. Über die tatsächliche Höhe der Zahlung soll erst nach Rechtskraft des Urteils entschieden werden.

Nähere Informationen zu dem Urteil unter www.justiz.nrw.de.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de